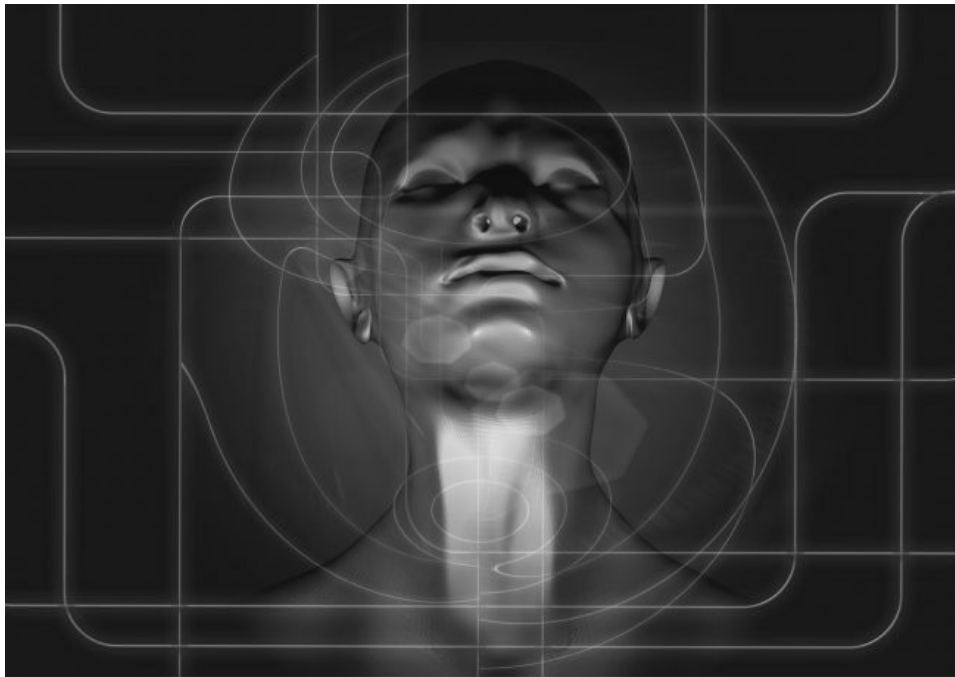


Satzung

VISION Chemnitz e.V.



Vision Chemnitz e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Vision Chemnitz". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 09112 Chemnitz, Kaßbergstraße 36.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Förderung von Kunst und Kultur; Förderung der Kreativwirtschaft; Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke
Der Verein verwirklicht diesen Zweck vor allem durch die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, insbesondere auf dem Gebiet der Musik und Soziokultur.
- (2) Der Verein wirkt unabhängig von politischen und konfessionellen Bindungen
- (3) Er verfolgt Öffentliche Zwecke

Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- (1) Planung und Organisation von kulturellen Veranstaltungen,
- (2) Pflege und Förderung von Nachwuchsmusikern.
- (3) Kulturangebot in Chemnitz und Umgebung zu bereichern und verbessern.
- (4) Alles, was wir kulturell leisten, erfolgt freiwillig und ohne Gewinnabsicht! Bei uns stehen die Musik und der Spaß daran im Vordergrund und nicht der Kommerz.
- (5) generationsübergreifende kulturelle und soziokulturelle Arbeit zur Belebung der Stadt
- (6) Durchführung von Projekten und Arbeit im Bereich Migration und Integration.
- (7) Schaffung von Rahmenbedingungen und Freiraum für die kulturelle und künstlerische Eigeninitiative verschiedener dem Satzungszweck entsprechender Gruppen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe zu.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die maximale Vergütungshöhe, über die der Vorstand selbst entscheiden darf, beträgt 1000,-€. Darüber hinaus ist ein Vorstandsbeschluss nötig.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, über die Erstattung von Aufwandsersatz zu beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheidet der Vorstand vorläufig. Die Aufnahme erfolgt zunächst ohne Stimmrecht bis zur Mitgliederversammlung. Über die Vergabe des Stimmrechts an Neumitglieder entscheidet die der jeweiligen Aufnahme folgende Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht für neue Mitglieder erfolgt automatisch mit der Beendigung der Mitgliederversammlung. Mit der Vergabe des Stimmrechts erfolgt die endgültige Aufnahme in den Verein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme ist den Antragstellern mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt nur bei persönlicher Anwesenheit.

(3) Natürliche und juristische Personen, die den Verein finanziell längerfristig unterstützen wollen, können Fördermitglied werden. Sie zahlen einen regelmäßigen Förderbeitrag und werden über das Vereinsgeschehen informiert. Mitgliedsrechte und -pflichten sind mit einer Fördermitgliedschaft nicht verbunden

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet mit sofortiger Wirkung der Vorstand.

(Der Ausgeschlossene kann jedoch in einer Frist von 3 Wochen die Mitgliederversammlung zur Nachprüfung des Vorstandsbeschlusses anrufen, damit diese endgültig über diesen entscheiden kann).

(3) Bei groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

(4) Bei anhaltender Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach zweimaligem, unentschuldigtem Fehlen bei der Jahresvollversammlung, durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand durch die Beitragsordnung festgelegt, die für natürliche Personen nur einen Mindestbeitrag festlegen darf. Die Beitragsordnung ist von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Mitgliederversammlung

(2) Vorstand

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens

- dem Vorsitzenden,
- ein Stellvertreter,
- einem Kassenwart

Die Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann davon abweichend eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Haushaltslage des Vereins gestatten.

(3) Der Vorstand kann beschließen, mit Vorstandsmitgliedern ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen.

(Dabei ist zu beachten, dass der Vorstand stets mehrheitlich mit ehrenamtlich Tätigen besetzt ist.)

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand tagt bei Bedarf und wird hierzu von dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Der Vorstand* ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind.

(2) Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Sitzungen des Vorstandes* sind öffentlich, solange von ihm nichts anderes beschlossen wurde.

(4) Der Vorstand erstellt den Finanzplan des Vereins, welcher durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

(5) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund jederzeit eine Jahreshauptversammlung einberufen und auf dieser Neuwahlen beantragen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des und Beratung über den Jahresbericht des Vorstandes.
- (2) Beschlussfassung über die Größe des Vorstandes laut Satzung.
- (3) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Wahl des Vorstandes.
- 5) Beschlussfassung zur Satzungsänderungen.
- (6) Beschlussfassung über den Entwurf des Finanzplans des Vorstandes.

§ 12 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung, welche zu diesem Zweck einberufenen worden sein muss.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 3 (5).

Vorstehende Satzung wurde errichtet in Chemnitz, am 24.05.2024